

Satzungen für die TTA Waldalgesheim

A. Name, Sitz und Zweck der Abteilung

§ 1

Die Tischtennis-Abteilung Waldalgesheim wurde am 8.2.1958 in Waldalgesheim als Abteilung der Kath. Jugend gegründet. Sie ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. Die Abteilungsfarben sind Rot/Schwarz. Die Abteilung hat ihren Sitz in Waldalgesheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und soll den Namen „Tischtennis-Abteilung Waldalgesheim e.V.“ tragen.

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Abteilung ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied der Abteilung kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3

Die Abteilung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Zur Abteilungsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 17. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder der Abteilung verdient gemacht haben, können, auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung, unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in die Abteilung ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in die Abteilung ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus der Abteilung. Verpflichtungen der Abteilung gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Vorstandsbeschluss aus der Abteilung ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes;
- 2) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung und unsportlichen Verhaltens;
- 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Der monatliche Mitgliederbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen der Abteilung bis zum vollendeten 17. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder der Abteilung volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften während der Trainingsstunden zur Verfügung. Den Anordnungen der Trainingsverantwortlichen und der Mannschaftsführer ist Folge zu leisten.

C. Organe der Abteilung

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der zuständigen Verbandsgemeinde bekannt gegeben. Zusätzlich kann die Einladung per Internet oder in einer anderen Form erfolgen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

§11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitgliedern beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Kassenführers
- b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- c) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Entlastung des Vorstandes erfolgt ebenfalls alle 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat. § 10 gilt entsprechend.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Abteilungsinteresse erforderlich ist. § 10 gilt entsprechend.

D. Leitung der Abteilung

§16

Der Abteilungsvorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenführer

b) dem erweiterten Vorstand:

- Jugendleiter einer jeden Sportart
Organisationsleiter
der/die jeweiligen Abteilungsleiter/in einer jeden Sportart
und drei Beisitzer

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein.

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

§ 18

Dem Abteilungsvorstand obliegt die Führung der Abteilung. Insbesondere ist er zuständig für:

- 1) die Bewilligung von Ausgaben
- 2.) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- 3) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- 4) alle Entscheidungen, soweit die Abteilungsinteressen berührt werden.

§ 19

Nur im Innenverhältnis gilt:

Beschlüsse, die Geldausgaben der Abteilung bedingen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden erteilt werden. Die Zustimmung ist nachzuholen.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Abteilung es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Schriftführer fertigt über die Vorstandssitzungen ein Protokoll an, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Kassenführer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassenführer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende und mit ihm mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 24

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und dürfen ihr Amt nicht länger als zwei Jahre ausüben.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 26

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Geldstrafe bis zu 15,34 €
- 3) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- 4) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
- 5) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 27

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen und Inventar der Abteilung an die Kath. Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Waldalgesheim, den 19.08.2005

Christel Maschtschenko
1. Vorsitzende

Dieter Schreck
2. Vorsitzender